Anlage 2

Preisblatt und Preisanpassung Fernwärme der ESB Wärme GmbH

Versorgungsgebiet Schwindegg

Stand: 27.08.2024

I. Preise Wärmelieferung

Wärmegrundpreis **(GP)**	**58,00**	EUR/kW/a (netto)	**69,02**	EUR/kW/a (brutto)
Wärmearbeitspreis **(AP)**	**85,00**	EUR/MWh (netto)	**101,15**	EUR/MWh (brutto)

II. Preise Nebenleistungen

Ablesung und Zwischenabrechnung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Nutzers				
Ablesung vor Ort	**75,00**	EUR/Maßnahme (netto)	**89,25**	EUR/Maßnahme (brutto)
Zwischenabrechnung	**30,00**	EUR/Maßnahme (netto)	**35,70**	EUR/Maßnahme (brutto)
Vom Kunden gewünschte oder verursachte Ein- und Ausschaltung; Umstellung				
Einstellung der Versorgung	**250,00**	EUR/Vorgang (netto)	**297,50**	EUR/Vorgang (brutto)
Wiederaufnahme der Versorgung in der Normalarbeitszeit	**250,00**	EUR/Vorgang (netto)	**297,50**	EUR/Vorgang (brutto)

III. Hausanschlusskosten

Für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses, die durch den Kunden veranlasst wird, werden folgende Kosten erhoben:

Nach Anschlussleistung in kW (brutto)		
Pauschale bis 20 kW	**17.850,00**	EUR
Pauschale bis 30 kW	**23.800,00**	EUR
Pauschale bis 50 kW	**35.700,00**	EUR
Pauschale bis 100 kW	**53.550,00**	EUR
Mehrlängen über 10 Trassenmetern (brutto)		
Pauschale pro Meter	**715,00**	EUR/Tm
Rückbau und Stilllegung des Hausanschlusses (sofern vom Kunden veranlasst)	**Nach Aufwand**	

In der Pauschale sind folgende Leistungen der ESBW enthalten:

1. Bis zu 10 Trassenmeter isolierter Hausanschlussleitung, gerechnet von der Grundstücksgrenze, bis zur Wärmeübergabestation einschließlich der notwendigen Erdarbeiten
2. Mauerdurchführungen
3. Wärmeübergabestation
4. Beseitigung von anfallenden Abfällen

In der Pauschale nicht enthalten sind Kosten die für erforderliche Veränderungen der Kundenanlage sowie für die Entfernung einer bereits vorhandenen Heizanlage entstehen.

IV. Kosten bei Zahlungsverzug des Kunden

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt die ESBW folgende Mahngebühr:

Mahnkosten	**3,50**	EUR/Vorgang

V. Preisanpassung

1. Die Preisanpassung des **GP** erfolgt jeweils zum 1. Januar („**Anpassungszeitpunkt GP**“). Die Preisanpassung des **AP** erfolgt jeweils zum 1. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres, also jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, („**Anpassungszeitpunkt AP**“).
2. Die Preisanpassung erfolgt automatisch nach den nachfolgend dargestellten Formeln (Preisanpassung GP gem. Ziff. VI.3. und Preisanpassung AP gem. Ziff. VI.4.), erstmals jedoch zum 1. Januar des auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres. Die neuen Preise gelten für alle Lieferungen, die ab dem Anpassungszeitpunkt erbracht werden, auch wenn die für die Neuberechnung erforderlichen Zahlen erst später vorliegen (insoweit wird die Berechnung erst nachträglich rückwirkend durchgeführt).
3. Der **GP** wird nach folgender Formel angepasst:

$$GP_{neu} = GP_0 \times (0{,}4 \times I/I_0 + 0{,}6 \times L/L_0)$$

Dabei bedeuten:

GP_{neu}: neuer Wärmegrundpreis ab dem Anpassungszeitpunkt [EUR/kW/a]

GP_0: Basiswärmegrundpreis in Höhe von […] [EUR/kW/a] (netto)

I: (**Investitionsgüterindex**) "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten"; Index des Statistischen Bundesamtes; maßgeblich ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober des zwei Jahre vor dem Anpassungszeitpunkt liegenden Kalenderjahres bis inklusive September des Kalenderjahres, das dem Anpassungszeitpunkt vorangeht (z.B. Anpassungszeitpunkt 01. Januar 2025: maßgeblich ist der Durchschnitt der Monatswerte Oktober 2023 bis September 2024).

Der Investitionsgüterindex ist im Teilindex GP-X002 des "Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)" der Tabelle 61241-0004 vom Statistischen Bundesamt dargestellt und auffindbar unter anderem unter: https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61241-0004&bypass=true&levelindex=0&levelid=1702480920304#abreadcrumb

I_0: (**Basisinvestitionsgüterindex**) "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten"; Index des Statistischen Bundesamtes (2015=100); maßgeblich ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober […] bis inklusive September […] = […]. Ermittelt und veröffentlicht wie vor.

L: (**Lohnindex**) "Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen. Energieversorgung", Index des Statistischen Bundesamtes; maßgeblich ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober des zwei Jahre vor dem Anpassungszeitpunkt liegenden Kalenderjahres bis inklusive September des Kalenderjahres, das dem Anpassungszeitpunkt vorangeht (z.B. Anpassungszeitpunkt 01. Januar 2025: maßgeblich ist der Durchschnitt der Monatswerte Oktober 2023 bis September 2024).

Der Lohnindex ist im Teilindex „WZ08-D Energieversorgung" der "Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige. Vj. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten" mit dem Code 62221-0002 vom Statistischen Bundesamt dargestellt und auffindbar unter anderem unter: https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=62221-0002&bypass=true&levelindex=0&levelid=1702481226384#abreadcrumb.

L_0: (**Basislohnindex**) "Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen. Energieversorgung", Index des Statistischen Bundesamtes (2020=100); maßgeblich ist das arithmetische Mittel

der Monate Oktober […] bis inklusive September […] = […]. Ermittelt und veröffentlicht wie vor.

3. Der **AP** wird nach folgender Formel angepasst:

$$\mathbf{AP_{neu} = AP_0 \times (0{,}5 \times W/W_0 + 0{,}5 \times H/H_0)}$$

Dabei bedeuten:

AP_{neu}: neuer Wärmearbeitspreis [EUR/MWh]

AP_0: Basiswärmearbeitspreis in Höhe von […] [EUR/MWh] (netto)

W: (**Wärmepreisindex**) "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten)", Index des Statistischen Bundesamtes; maßgeblich ist das arithmetische Mittel der drei Monatswerte des Kalendervierteljahres, das sechs Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt (z.B. Anpassungszeitpunkt 01. April 2025; maßgeblich ist der Durchschnitt der Monate Oktober 2024 – Dezember 2024).

Der Wärmepreisindex ist im Teilindex CC13-77 des "Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)"; Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen, vom Statistischen Bundesamt mit dem Code 61111-0006 dargestellt und auffindbar unter anderem unter: https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61111-0006&bypass=true&levelindex=0&levelid=1702481479865#abreadcrumb.

W_0: (**Basiswärmepreisindex**) "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten)", Index des Statistischen Bundesamtes (2020=100); maßgeblich ist das arithmetische Mittel des Kalendervierteljahres von […] bis […] = […]. Ermittelt und veröffentlicht wie vor.

H: (**Hackschnitzelpreis**) Hackschnitzelpreis für die Qualitätsklasse En*plus* A1 veröffentlicht vom Deutschen Pelletinstitut (DEPI) unter: https://www.enplus-hackschnitzel.de/heizen-mit-hackschnitzeln/preis; maßgeblich ist jeweils der Quartalspreis des Quartals, das sechs Monate vor dem Anpassungszeitpunkt beginnt (z.B. Anpassungszeitpunkt am 01. April 2024: maßgeblich ist der Hackschnitzelpreis für das IV. Quartal 2023).

H_0 (**Basis-Hackschnitzelpreis**) Hackschnitzelpreis für die Qualitätsklasse En*plus* A1; maßgeblich ist der Hackschnitzelpreis für das Quartal […] des Jahres […] = […]. Ermittelt und veröffentlicht wie vor.

5. Die Preisanpassungsfaktoren werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

6. Die aus den gegenwärtigen Basisjahren stammenden Indexwerte bleiben bis zur Umstellung des Index auf ein neueres Basisjahr unverändert. Basiert das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr um, müssen die neuen, für die Preisanpassung

relevanten Indexwerte mittels Verkettungsfaktoren errechnet werden. Sollte das Statistische Bundesamt oder das DEPI einen Index, der Maßstab für eine Preisanpassung ist, ändern oder nicht fortführen, ist die ESB Wärme GmbH berechtigt, auf einen Ersatzindex abzustellen. Dieser Ersatzindex muss dem bisherigen Index inhaltlich und von seiner statistischen Entwicklung her entsprechen bzw. möglichst nahekommen. Die Erläuterungen bzw. Empfehlungen des Statistischen Bundesamtes bzw. des DEPI bei Änderung bzw. Nichtfortführung des Index sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

7. Wird die vertraglich vereinbarte Beschaffung, Erzeugung oder Belieferung von Wärme nach Vertragsschluss mit neuen Steuern, Abgaben oder einer sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt, ist die ESB Wärme GmbH berechtigt, den entsprechende Preisbestandteil des Wärmelieferpreises anzupassen, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterzugeben. Bei Entfall oder Absenkung der vorstehend genannten Kostenbelastungen ist die ESB Wärme GmbH zur Kostensenkung verpflichtet.